



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen: **IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 23/16**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Hans-Peter Ziegenfuß
Zimmernummer:
Telefon/ Fax: 4951/ 5950
E-Mail: Hans-Peter.Ziegenfuss@RPDa.Hessen.de
Datum: 5. Dezember 2016

AllessaProduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wolfgang Böhm
Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20. Oktober 2016 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Böhm, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1841), die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 60386 Frankfurt am Main,
Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim,
Flur 4,
Flurstück 80/13,
B 43

die bestehende Anlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur aktiven Lagerung von 20 t o-Phenylendiamin.

Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674) wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude B 43, Mühlengebäude B 41 , Tanklager B 42, Tanklager B 45 und Abfallzwischenlager B40.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage B 43 ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfülleinrichtung B43-A-AF830-01 mit der zugehörigen Abfüllfläche B43-AF830.

Sie dient zur Übernahme des Feststoffes o-Phenylendiamin als Schmelze (Wassergefährdungsklasse 3) aus ortsbeweglichen Behältern mit dem maßgeblichen Volumen von 24m³ - Gefährdungsstufe D.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 20. Oktober 2016
2. Eine projektbezogene Sicherheitsbetrachtung (Kapitel 14)
3. Nachlieferungen vom 8. November 2016

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	12
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	2
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	9
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	5
8. Luftreinhaltung	8
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1
10. Abwasserentsorgung	1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	15
15. Arbeitsschutz	13
16. Brandschutz	10
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	9
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	1
Anlagen	
Anlage zu Kapitel 5	
Anlage zu Kapitel 6	
Anlage zu Kapitel 17, Eignungsfeststellungen	

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Änderung begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.4 Die erstmalige aktive Lagerung von o-Phenylendiamin ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz mitzuteilen.

2 Termine

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen an der Emissionsstelle 10F/01 von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Für die Emissionsquelle 10F/01 wird für das Projekt „aktive Lagerung von o-Phenylendiamin“ folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:
 - 3.1.1 Organische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

0,10 kg/h,

insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 4.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 4.3 Die Stelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

5 Wasserrecht

- 5.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung B43-A-AF830-01 mit der zugehörigen Abfüllfläche B43-AF830, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

- 5.1.1 Die Tankcontainer werden personenüberwacht bereitgestellt, sodass etwaige Beschädigungen bemerkt werden. Vor dem Anschließen werden die Anschlüsse optisch auf einwandfreien Zustand überwacht; dann wird die Schmelze mit Heißdampf auf ca. 120°C aufgeheizt.
- An das - mit einem Kugelhahn versehene - Steigrohr des Tankcontainers wird ein Metallschlauch fest angeflanscht; der Flansch wird mit einem Spritzschutz versehen. Nach dem Aufschmelzen wird der Kugelhahn personenüberwacht geöffnet und bleibt während der gesamten Lagerzeit geöffnet.
- Die Schmelze wird in den Vorlagebehälter BK323A gedrückt. Der Vorlagebehälter ist mit einer Standmessung ausgerüstet, der bei Erreichen des eingestellten Füllstandes die Absperrarmatur am Steigrohr des Tankcontainers schließt. Außerdem ist der Vorlagebehälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet.
- Nach Erreichen des Füllvolumens wird die Leitung vom Tankcontainer zum Vorlagebehälter leergeblasen. Wenn die Leitung leergeblasen ist wird der Tankcontainer in den Vorlagebehälter entspannt und die Einlaufarmatur des Vorlagebehälters geschlossen.
- Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Abfülleinrichtung wird durch die nicht überdachte Abfüllfläche B43-AF830 bereitgestellt. Die Abfüllfläche besteht aus einer Betonfläche (Stelcon-Platten); der Abstand zu den nächsten Kanaleinläufen beträgt etwa 20 m.
- 5.1.2 Es dürfen nur Schläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Schlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
- 5.1.3 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit Leckagen (z.B. Kontrolle der Fugendichtmassen nach Beaufschlagung) sowie die Vorgehensweise beim Anschluss der ortsbeweglichen Behälter geregelt wird. Außerdem ist zu regeln, dass Abfüllvorgänge nur von geschultem Personal durchgeführt werden dürfen, und dass Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln mit gesonderten Gefäßen aufgefangen werden müssen. Während der aktiven Lagerung ist der jeweilige Tankcontainer zweimal pro Arbeitsschicht zu kontrollieren.

VI.

Hinweise

1. Die Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann auf Antrag verlängert werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

3. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
4. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

VII.

Begründung

Die AllessaProduktion GmbH hat am 20. Oktober 2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage B 43 nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Bei der Anlage B 43 handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine Umweltfragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die letzte Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 8. Dezember 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 53/12 Gen 35/14 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht durchzuführen, da die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles vom 24.10.2016 gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Zusammenfassend zur Einzelfallprüfung wird hier festgestellt:

Der Eingriff in die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist als sehr gering einzustufen, da die Anlage bereits besteht und keine Neubaumaßnahmen notwendig sind. Auch

die Anlage selbst greift nicht besonders in die genannten Schutzgüter ein. Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet.

Es fallen keine Abfälle an, die nur mit besonderem Aufwand entsorgt werden können; auch sonstige Abfälle fallen nicht in einem nennenswerten Umfang an.

Die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Antragstellung unterschritten.

Aus der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vor-schau begrenzten Prüfungstiefe hat die Vorprüfung ergeben, dass ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht besteht.

Die Anhörung nach § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) erfolgte am 2. Dezember 2016. Die Antragstellerin hatte keine Anmerkungen oder Einwände.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 6 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions-schutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren, anlagenbezogene Sicherheitsbetrachtung

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde geprüft. Maßnahmen im Hinblick auf das Austreten von Stoffen und Störungen sind im projektbezogenen Sicherheitsbericht beschrieben, so dass eine zusätzliche Nebenbestimmung nicht notwendig ist.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt.

Überwachung von Boden und Grundwasser

Die regelmäßige Grundwasser- und Bodenuntersuchung ist bereits im letzten Änderungsgeheimigungsbescheid vom 8. Dezember 2014 festgeschrieben.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 1.1

Durch die Setzung einer Frist wird verhindert, dass die Genehmigung erst in mehreren Jahren mit einem anderen Stand der Technik, als dem jetzigen, genutzt wird.

Zu 1.2 und 1.3

Die Nebenbestimmungen dienen zur Klarstellung, welche Vorgaben gelten, die aus dem Genehmigungsantrag oder die aus vorgehenden oder dem aktuellen Genehmigungsbescheid.

Zu 1.4

Diese Nebenbestimmung dient zur Überprüfung der Frist für eine Erstkontrolle (innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme).

Zu 2.1 und 2.2

Die beiden Fristen ergeben sich aus der TA Luft.

Zu 3.1

Der Grenzwert ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Luft.

Zu 4

Durch diese Vorgaben wird sichergestellt, dass die Emissionsmessung den Anforderungen entspricht und dies auch geprüft werden kann.

Zu 5

Durch die Nebenbestimmungen wird der sichere Betrieb der Abfüllstelle gewährleistet.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ziegenfuß

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß